

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.10.2025

**Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die
Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen**

A. Problem

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (DBS), als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) Gebühren nach der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen (Gebührenordnung).

Ab 2026 werden die Erlöse aus den Abfallgebühren die Kosten nicht mehr decken, sodass nach der Anpassung zum 01.01.2024 eine weitere Gebührenanpassung erfolgen muss. Die DBS hat daher auf Basis der Wirtschaftsplanung 2026/27 eine neue Abfallgebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027 erstellt. Die grundsätzliche Gebührenstruktur 2024/2025 und die Kalkulationsgrundsätze wurden in der Gebührenkalkulation 2026/2027 weiter fortgeführt. Details hierzu können der Deputationsvorlage entnommen werden.

Aus der Gebührenkalkulation für die Jahre 2026/2027 ergibt sich der in Tabelle 1 dargestellte Gebührenbedarf. Die Entwicklung des Gebührenbedarfs im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum kann Tabelle 2 entnommen werden. Wie sich die Kosten im Bereich Einsammlung und Entsorgung im Einzelnen auf die einzelnen Leistungsbereiche verteilen, ist in Tabelle 3 dargestellt.

Gebührenbedarfsmindernd stehen den Kosten Erlöse der Abfallwirtschaft sowie das Ergebnis vergangener Kalkulationsräume (Gebührenüberdeckungen) gegenüber. Es werden die Gebührenüberdeckungen bis einschließlich 2023 in Höhe von insgesamt 8,8 Mio. € in Ansatz gebracht. Das Ergebnis des Kalkulationszeitraumes 2024/2025 steht gem. § 12 Abs. 4 BremGebBeitrG erst am Ende des Kalkulationszeitraumes 2024/2025 fest und wird in der folgenden Gebührenkalkulationen 2028/2029 berücksichtigt.

Tabelle 1: Abfallgebührenbedarf eines gemittelten Jahres für den Zeitraum 2026/2027

Gebührenbedarf	Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	34,5
Kosten Entsorgung	28,3
Kosten Betrieb Recycling-Stationen	6,8
Kosten Kunden-/ Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	15,6
Kosten Sonstiges	6,1
Zwischensumme	91,3
Erlöse Vermarktung PPK**, Schrott und Alttextilien, Beteiligungserträge und sonstige Erlöse	-6,0
Ergebnis vergangener Kalkulationszeiträume	-4,4
Gebührenbedarf	80,9

*gerundet auf 0,1 Mio. €

**auf Basis des Entwicklungsplans Recycling-Stationen 2024

*** PPK: Papier, Pappe, Karton

Tabelle 1: Entwicklung des gemittelten Gebührenbedarfs 2024/2025 im Vergleich zu 2026/2027

Gebührenbedarf	Gebührenbedarf 2024/2025 Mio. EUR/a*	Gebührenbedarf 2026/2027 Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	32,9	34,5
Kosten Entsorgung	24,2	28,3
Kosten Betrieb Recycling-Stationen	6,8	6,8
Kosten Kunden-/ Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	13,5	15,6
Kosten Sonstiges	6,6	6,1
Zwischensumme	84,0	91,3
Erlöse Vermarktung PPK, Schrott und Alttextilien, Beteiligungserträge und sonstige Erlöse	-6,7	-6,0
Ergebnis verg. Kalkulationszeiträume	-4,4	-4,4
Gebührenbedarf	72,9	80,9

*gerundet auf 0,1 Mio. €; 2024–2027 = Planwerte

Tabelle 2: Entwicklung der Kostenstruktur im Bereich Einsammlung und Entsorgung

Einsammlung und Entsorgung	Kostenstruktur 2024/2025 Mio EUR/a*	Kostenstruktur 2026/2027 Mio EUR/a*
Restabfall/gem. Siedlungsabfälle	29,6	32,0
Bioabfall	8,5	9,1
Altpapier (inkl. Transp./Cont. RS PPK, 49170)	6,5	7,0
Sperrmüll	8,0	9,8
Grünabfall	2,2	2,4
brennb. Bauabfälle und Bauschutt	0,0	0,1
Illegale Ablagerungen	1,1	1,2
Sonstige	1,2	1,1
Summe Einsammlung und Entsorgung	57,1	62,8

*gerundet auf 0,1 Mio. €, 2024/2025 und 2026/2027 sind gemittelte Werte der beiden Jahre

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2026/2027 wird durch mehrere Entwicklungen auf der Kostenseite beeinflusst. Besonders ins Gewicht fallen die deutlich gestiegenen Ausgaben für Logistik und Entsorgung durch beauftragte Unternehmen. Die zugrundeliegenden Dienstleistungsverträge enthalten Preisgleitklauseln, die in der Logistik zu 50–70 % an die Entwicklung der Personalkosten und zu 10–20 % an die Veränderung der Dieselmotorkraftstoffpreise gekoppelt sind. In der Entsorgung erfolgt die Fortschreibung der Vergütung zu 10–50 % auf Basis der Lohnkosten und zu 10–20 % in Abhängigkeit vom technischen Fortschritt. Diese vertraglichen Anpassungsmechanismen führen zu einem spürbaren Anstieg der Fremdleistungskosten und wirken sich direkt auf die Gesamtkalkulation aus.

Auch die gestiegenen Personalaufwendungen infolge des Tarifabschlusses vom April 2025 wirken sich deutlich auf die Kostenstruktur aus. Für das Jahr 2025 wurde eine Steigerung zum 01.04.2025 um 3 Prozent bzw. mindestens 110 € vereinbart; im Planungsjahr 2026 wurde mit einem weiteren Anstieg zum 01.05.2026 um 2,8 Prozent gerechnet. Für 2027 ist eine zusätzliche Erhöhung der Personalkosten um 2 Prozent eingeplant. Diese Veränderungen betreffen sowohl die eigenen Beschäftigten als auch das Personal beauftragter Dienstleister wie das Beteiligungsunternehmen Abfalllogistik Bremen GmbH (ALB) und führen entsprechend zu einer erheblichen Mehrbelastung im Personalbereich.

Hinzu kommen rückläufige Einnahmen aus der Verwertung von Stoffströmen. Für das Jahr 2025 werden insbesondere verminderte Erlöse aus der Altpapiervermarktung prognostiziert; in der Planung für 2026 und 2027 wird von einer Stabilisierung auf dem Niveau von 2025 ausgegangen.

Gleichzeitig belastet die CO₂-Abgabe die Entsorgungskosten in erheblichem Maße. Für die Jahre 2026 und 2027 wurden bei der Planung die gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) festgelegten Abgabesätze berücksichtigt (22,11 €/Mg in 2026 und 27,10 €/Mg in 2027, jeweils netto). Allein daraus ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2026/2027

zusätzliche Mehrkosten von durchschnittlich rund 2,12 Mio. €. p. a. gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2024/2025. Auf die Jahre 2024 bis 2027 bezogen ergeben sich folgende spezifische Kosten:

Jahr	2024	2025	2026	2027
Summe	1,35	1,74	3,28	4,06

Diese Einflussfaktoren wurden in der Kalkulation berücksichtigt und führen insgesamt zu einem deutlich höheren Finanzierungsbedarf für die Jahre 2026 und 2027. Positiv wirken dabei die stabilen Erträge aus den Beteiligungen an ALB, die weiterhin zur finanziellen Stabilisierung beitragen. Die aktuelle Entwicklung von Kosten und Erlösen im Jahr 2025 (Prognose 2025) und die Planung 2026 und 2027 wurden unter dem Grundsatz kaufmännischer Vorsicht in die Kalkulation einbezogen.

B. Lösung

Dem Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen wird zugestimmt. In der Sitzung vom 25.09.2025 hatte die städtische Deputation für Klima, Umwelt und Landwirtschaft dem Entwurf bereits zugestimmt. Damit ergibt sich die folgende Änderung:

Gebührenordnung

Artikel 1 umfasst die sich aus der Gebührenkalkulation ergebenden notwendigen Änderungen in der Gebührenordnung.

Ergänzend zur Deputationsvorlage wird in der Gebührenordnung noch folgende Änderung vorgenommen: In § 6 wird der Absatz 6 angefügt. Für bereits praktizierte verwaltungsmäßige Handlungen der DBS (Erlass von vollständig automatisierten Abfallgebührenbescheiden) gilt es eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Die bremische Stadtbürgerschaft wird gebeten, den Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen in der Sitzung am 11.11.2025 zu beschließen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch die Änderung der Gebührenordnung wird der prognostizierte Gebührenbedarf für die Aufgaben der kommunalen Abfallentsorgung sichergestellt. Die Anpassungen betreffen auch die Verwaltungen und Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen in

dem Umfang der Nutzung der Abfallentsorgung. Die Änderungen haben keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Sie wirken sich auf alle Geschlechter gleichermaßen aus, weil die Gebühren zum einen aus einem Festbetrag bestehen, der für alle gleich ist, und zum anderen aus einem Gebührenteil, der abhängig ist vom individuellen Verhalten.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde an die Ressorts, Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände und Vertragspartner der Stadtgemeinde Bremen, mit der Bitte um Stellungnahme versandt. Ferner wurde die Wohnungswirtschaft beteiligt. Der Entwurf, inklusive des nachträglich angefügten Absatz 6 zum § 6 zum vollständig automatisierten Erlass von Abfallgebührenbescheiden, wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft. Die Liste der Beteiligten ist in Anlage 2 als Deputationsvorlage zur „Änderung der Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Bremen“ (VL 21/5525) dieser Vorlage beigelegt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist zur Veröffentlichung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Die Senatsvorlage soll nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht werden.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die Vorlage VL 21/5525 der städtischen Deputation für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 25.09.2025 zur Kenntnis und stimmt dem Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen zu.
2. Der Senat beschließt die Mitteilung und deren Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte, den Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen in der Sitzung am 11.11.2025 zu beschließen.

Anlagen:

1. Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft
2. Deputationsvorlage zum „Änderung der Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Bremen“ (VL21/5525) inklusive Anlagen
3. Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen
4. Entwurf Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 28. Oktober 2025**

**Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung
in der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Auf der Basis der Beschlussfassung vom 24.06.2025 empfiehlt der Verwaltungsrat der Die Bremer Stadtreinigung dem Senat gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, den Erlass einer neuen Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen, da der Gebührenbedarf nicht durch die erwarteten Erlöse gedeckt werden kann. Daher ist eine Anpassung der Abfallgebühren erforderlich. Des Weiteren wurde in § 6 der Absatz 6 angefügt. Für bereits praktizierte verwaltungsmäßige Handlungen der DBS (Erlass von vollständig automatisierten Abfallgebührenbescheiden) gilt es eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Der Gesetzentwurf wurde von der städtischen Deputation für Umwelt, Klima und Wissenschaft am 25.09.2025 beschlossen. Das Ortsgesetz soll am 01.01.2026 in Kraft treten, sofern die Stadtbürgerschaft dem Gesetz in seiner Novembersitzung zustimmt.

Anlage:

Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft beschließt das Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen in der Sitzung am 11.11.2025.

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 581), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Abfallgebührenbescheide können vollständig automatisiert erlassen werden, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

2. Die Anlage (zu § 1) „Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen“ wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

1. Gebührensätze für Grundgebühr und Leistungsgebühr
- 1.1. Grundgebühren nach § 2 Absatz 3

Die Grundgebühr für jeden privaten Haushalt und jede andere Nutzungseinheit beträgt 59,50 Euro pro Kalenderjahr. Bei Nutzungseinheiten, die nicht private Haushalte sind, vervielfacht sich die Grundgebühr entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 3.

1.2. Leistungsgebühr für Restabfallbehälter nach § 2 Absatz 4

	Nutzvolumen	60 l ¹	60 l ²	90 l	120 l	240 l	770 l	1 100 l	3 000 l	4 000 l	5 000 l
1.2.1	Jahresgebühr in Euro	73,54	147,06	163,98	187,90	297,74	2 353,82	2 730,86	7 297,10	9 753,62	11 187,78
	In der Jahresgebühr enthaltene Anzahl an Leerung	9	18	18	18	18	52 ³	52 ³	52 ^{3,4}	52 ^{3,4}	52 ^{3,4}
1.2.2	Gebühr für jede zusätzliche Leerung in Euro	8,17	8,17	9,11	10,44	16,54					
1.2.3	Gebühr für Sonderleerung in Euro						144,16 ⁵	151,36 ⁵	599,33 ⁵	599,33 ⁵	599,33 ⁵

1.3. Gebühr bei Falschbefüllung nach § 3 Absatz 4

Ist nach § 3 Absatz 4 die Entsorgung der Bio- oder Papier-Pappe-Abfallbehälter als Restabfall erforderlich, wird je Leerung folgende Gebühr erhoben:

- 60-l-Bio-Abfallbehälter 29,86 Euro
- 90-l-Bio-Abfallbehälter 31,90 Euro
- 2 000-l-Bio-Abfallbehälter 197,68 Euro
- 120-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 33,24 Euro
- 240-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 39,80 Euro
- 1 100-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 90,59 Euro
- 3 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 224,25 Euro
- 4 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 294,31 Euro
- 5 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 330,21 Euro

1.4. Bremer Müllsack (70-l) nach § 2 Absatz 7

Die Gebühr für einen Bremer Müllsack (70-l) beträgt 9,00 Euro.

¹ Für Ein-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 15 l Mindestbehältervolumen pro Woche.
² Für Zwei-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 30 l Mindestbehältervolumen pro Woche.
³ Erfolgt die Leerung mehr als einmal wöchentlich, vervielfachen sich die Gebühren entsprechend der Leerungshäufigkeit
⁴ Erfolgt die Leerung vierzehnt-täglich, reduzieren sich die Gebühren entsprechend.
⁵ Sonderleerungen müssen im Einzelfall beantragt werden

1.5. Zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5

Für die zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5 beträgt die Gebühr je Abfuhr 85,00 Euro.

2. Sonstige Gebühren

2.1. Überlassung brennbarer Abfälle nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren für die Überlassung

- von brennbaren Abfällen in Abfallwechselbehältern sowie
- der folgenden Abfälle nach § 5 Absatz 2 Abfallortsgesetz

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

20 03 02 Marktabfälle

20 03 03 Straßenkehrschutt

betragen je Megagramm 181,98 Euro.

Für Mengen unterhalb des geeichten Wiegebereiches der Waage (400 kg) beträgt die Gebühr pauschal 36,40 Euro.

2.2. Transport Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühr für einen Transport eines Abfallwechselbehälters beinhaltet einen Hin- und Rücktransport und beträgt 213,57 Euro.

2.3. Gestellung Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren betragen pro Jahr:

Abrollcontainer 4-14 m ³ - 10-14 m ³ unverpresst	1 448,40 Euro
---	---------------

Abrollcontainer 15-25 m ³ unverpresst	1 623,96 Euro
---	---------------

Abrollcontainer 20-24 m ³ verpresst	5 318,52 Euro
---	---------------

2.4. Nutzung von 240-l-Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Die Gebühr für die Nutzung von 240-l-Abfallbehältern beinhaltet eine wöchentliche Leerung und beträgt 1 147,97 Euro pro Jahr.

Werden mehr Entleerungen in Anspruch genommen, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

3. Benutzung der Recycling Stationen

3.1. Selbstanlieferung von losen Restabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen je angefangenen 120 Liter 15,00 Euro.

3.2. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen bei der Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen je angefangenen 100 Liter 4,00 Euro

3.3. Selbstanlieferung von Bioabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Anlieferung von Bioabfällen bis zu 1 m³ ist gebührenfrei. Die Gebühr für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter beträgt 22 Euro.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Begründung:

A. Allgemeines:

Mit dem Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung werden die Gebührenordnung für die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen, das Abfallortsgesetz und das Errichtungsortsgesetz für die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts geändert. Im Abfallortsgesetz haben sich Anpassungsbedarfe aufgrund veränderter Rahmenbedingungen, ergeben. Für das Errichtungsortsgesetz, mit dem Die Bremer Stadtreinigung gegründet wurde, liegen erste Erfahrungen in seiner Anwendung vor, aus denen sich Änderungsnotwendigkeiten ergeben.

Zu Artikel 1:

Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 581), zuletzt Anlage neu gefasst durch Ortsgesetz vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl.S. 598)

Allgemeines:

Die Gebührenerhebung für die Kosten der Abfallentsorgung basiert auf § 8 des Bremischen Ausführungsgesetzes), zuletzt § 20 neu gefasst durch Gesetz vom 13. März 2024 (BremGBl. S. 126, 138). Danach erheben Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (Anstalt), für die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in Verbindung mit den Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) Gebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Darauf gestützt erhebt die Anstalt gemäß § 25 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2001, S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 883, 889), Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung auf Grundlage der Gebührenordnung.

Abfallgebühren sind Benutzungsgebühren im Sinne von § 12 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz. Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen erhoben und sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden.

Die Gebühren wurden bislang nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 581), zuletzt Anlage neu gefasst durch Ortsgesetz vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl.S. 598), erhoben.

Abfallgebührenkalkulationen werden in einem 2 Jahres Rhythmus von der Anstalt durchgeführt.

Gebührenbedarf

Aus der Gebührenkalkulation 2026-2027 ergibt sich der nachfolgend dargestellte Gebührenbedarf.

Gebührenbedarf eines gemittelten Jahres für den Zeitraum 2026/2027	Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	34,5
Kosten Entsorgung	28,3
Kosten Betrieb Recycling-Stationen	6,8
Kosten Kunden-/ Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	15,6
Kosten Sonstiges	6,1
Zwischensumme	91,3
Erlöse Vermarktung PPK**, Schrott und Alttextilien, Beteiligungserträge und sonstige Erlöse	-6,0
Ergebnis vergangener Kalkulationszeiträume	-4,4
Gebührenbedarf	80,9

*gerundet auf 0, 1 Mio. €

** PPK: Papier, Pappe, Karton

Die Entwicklung des Gebührenbedarfs im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum stellt sich folgend dar:

Gebührenbedarfsentwicklung 2024/2025 und 2026/2027	Gebührenbedarf 2024/2025 Mio. EUR/a*	Gebührenbedarf 2026/2027 Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	32,9	34,5
Kosten Entsorgung	24,2	28,3
Kosten Betrieb Recycling-Stationen	6,8	6,8
Kosten Kunden-/ Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	13,5	15,6
Kosten Sonstiges	6,6	6,1
Zwischensumme	84,0	91,3
Erlöse Vermarktung PPK, Schrott und Alttextilien, Beteiligungserträge und sonstige Erlöse	-6,7	-6,0
Ergebnis verg. Kalkulationszeiträume	-4,4	-4,4
Gebührenbedarf	72,9	80,9

Im Einzelnen verteilen sich die Kosten im Bereich Einsammlung und Entsorgung auf die folgenden Leistungsbereiche:

Kostenentwicklung Einsammlung und Entsorgung 2024/2025 und 2026/2027	Kostenstruktur 2024/2025 Mio EUR/a*	Kostenstruktur 2026/2027 Mio EUR/a*
Restabfall/gem. Siedlungsabfälle	29,6	32,0
Bioabfall	8,5	9,1
Altpapier (inkl. Transp./Cont. RS PPK, 49170)	6,5	7,0
Sperrmüll	8,0	9,8
Grünabfall	2,2	2,4
brennb. Bauabfälle und Bauschutt	0,0	0,1
Illegale Ablagerungen	1,1	1,2
Sonstige	1,2	1,1
Summe Einsammlung und Entsorgung	57,1	62,8

*gerundet auf 0, 1 Mio. €, 2024/2025 und 2026/2027 sind gemittelte Werte der beiden Jahre

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2026/2027 wird durch mehrere Entwicklungen auf der Kostenseite beeinflusst. Besonders ins Gewicht fallen die deutlich gestiegenen Ausgaben für Logistik und Entsorgung durch beauftragte Unternehmen. Die zugrundeliegenden Dienstleistungsverträge enthalten Preisgleitklauseln, die in der Logistik zu 50–70 % an die Entwicklung der Personalkosten und zu 10–20 % an die Veränderung der Dieselmotorkraftstoffpreise gekoppelt sind. In der Entsorgung erfolgt die Fortschreibung der Vergütung zu 10–50 % auf Basis der Lohnkosten und zu 10–20 % in Abhängigkeit vom technischen Fortschritt. Diese vertraglichen Anpassungsmechanismen führen zu einem spürbaren Anstieg der Fremdleistungskosten und wirken sich direkt auf die Gesamtkalkulation aus.

Auch die gestiegenen Personalaufwendungen infolge des Tarifabschlusses vom April 2025 wirken sich deutlich auf die Kostenstruktur aus. Für das Jahr 2025 wurde eine Steigerung zum 01.04.2025 um 3 Prozent bzw. mindestens 110 € vereinbart; im Planungsjahr 2026 wurde mit einem weiteren Anstieg zum 01.05.2026 um 2,8 Prozent gerechnet. Für 2027 ist eine zusätzliche Erhöhung der Personalkosten um 2 Prozent eingeplant. Diese Veränderungen betreffen sowohl die eigenen Beschäftigten als auch das Personal beauftragter Dienstleister wie das Beteiligungsunternehmen Abfalllogistik Bremen GmbH (ALB) und führen entsprechend zu einer erheblichen Mehrbelastung im Personalbereich.

Hinzu kommen rückläufige Einnahmen aus der Verwertung von Stoffströmen. Für das Jahr 2025 werden insbesondere verminderte Erlöse aus der Altpapiervermarktung prognostiziert; in der Planung für 2026 und 2027 wird von einer Stabilisierung auf dem Niveau von 2025 ausgegangen.

Gleichzeitig belastet die CO₂-Abgabe die Entsorgungskosten in erheblichem Maße. Für die Jahre 2026 und 2027 wurden bei der Planung die gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) festgelegten Abgabesätze berücksichtigt (22,11 €/Mg in 2026 und 27,10 €/Mg in 2027, jeweils netto). Allein daraus ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2026/2027 zusätzliche Mehrkosten von durchschnittlich rund 2,12 Mio. €. p. a. gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2024/2025.

Auf die Jahre 2024 bis 2027 bezogen ergeben sich folgende spezifische Kosten:

Jahr	2024	2025	2026	2027
Summe	1,35	1,74	3,28	4,06

Planwerte für die CO₂-Abgabe in Mio. €

Diese Einflussfaktoren wurden in der Kalkulation berücksichtigt und führen insgesamt zu einem deutlich höheren Finanzierungsbedarf für die Jahre 2026 und 2027. Positiv wirken dabei die stabilen Erträge aus den Beteiligungen an der Abfalllogistik Bremen GmbH (ALB), die weiterhin zur finanziellen Stabilisierung beitragen. Die aktuelle Entwicklung von Kosten und Erlösen im Jahr 2025 (Prognose 2025) und die Planung 2026 und 2027 wurden unter dem Grundsatz kaufmännischer Vorsicht in die Kalkulation einbezogen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften Artikel 1:

zu 1. (§ 6)

Die Bremer Stadtreinigung führt nach § 26 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen ein Register. Zum Zweck der Erstellung von Abfallgebührenbescheiden, werden entsprechende Daten in das vorhandene Datenbanksystem eingetragen. Diese Eintragung und Prüfung der Daten erfolgt von Menschenhand. Jeweils zum Jahresbeginn werden im Masseverfahren Abfallgebührenbescheide für das jeweilige Kalenderjahr, aber auch Nachberechnungen von zusätzlich in Anspruch genommenen Abfallbehälterleerungen des Vorjahres beschieden. Die unterjährigen Änderungsbescheide unterlaufen einer wöchentlichen Verarbeitung durch dasselbe Masseverfahren. Ein Algorithmus des Datenbanksystems entnimmt für die Gebührenfestsetzung die zuvor eingetragenen Stammdaten und errechnet mittels eines vorgegebenen Rechenwegs, die jeweilige Gebühr anhand dieser hinterlegten Daten. Hierbei handelt es sich um eine sog. wenn-dann Regelung und enthält keinerlei Ermessensspielraum. Die erlassenen Abfallgebührenbescheide stellen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Verwaltungsakt dar. Nach §35 a VwVfG kann ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Mit dieser neu geschaffenen Rechtsgrundlage werden die Abfallgebührenbescheide rechtssicher ausgestellt und die Ermächtigungslücke der Bescheiderstellung geschlossen. Damit alle Abfallgebühren mit dieser Methode errechnet und beschieden werden können, wurde die Rechtsgrundlage in einem eigenen Absatz verfasst, ohne die konkreten Gebührentatbestände aufzuzählen.

Der zugefügte Absatz 6 dient dazu, für bereits praktizierte verwaltungsmäßige Handlungen der DBS (Erlass von vollständig automatisierten Abfallgebührenbescheiden) eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

zu 2. (Anlage 1)

Die generelle Herangehensweise bei der Gebührenkalkulation 2026-2027 ist wie

folgt: Beginnend werden die Gebührensatzobergrenzen für die vorgesehenen Leistungsgebühren ermittelt. Bei der Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen werden die vollen Kosten verursachungsgerecht den einzelnen Leistungsgebühren zugerechnet. Eine Grundgebühr ist bei dieser Betrachtung nicht vorgesehen. Anschließend wird im Rahmen von abfallwirtschaftlichen Lenkungen – abweichend von den ermittelten Gebührensatzobergrenzen bei ausschließlicher Erhebung von Leistungsgebühren – festgelegt, den Gebührenbedarf durch Erhebung

- einer nutzungseinheitenbezogenen Grundgebühr,
- von leistungsbezogenen Gebühren

abzudecken.

Über die Grundgebühr können nur zeitraumabhängige (fixe) Kosten kalkuliert werden. Es werden eine nutzungseinheitenbezogene Grundgebühr, die insgesamt etwa 24,5% des Gebührenbedarfs abdeckt sowie Leistungsgebühren, die mengenabhängige Kosten sowie anteilige fixe Kosten enthalten und insgesamt ca. 75,5% des Gebührenbedarfs abdecken, festgelegt.

Die Ausgestaltung der bestehenden Leistungsgebühren für die Restabfallbehälter ist degressiv. Durch die Degression verringert sich bei zunehmendem Behältervolumen die relative Gebühr pro Liter. Der Grad der Degression ergibt sich aus den tatsächlichen Kostenstrukturen. Im Bereich der Entsorgungskosten wurde bereits im Rahmen der letzten Gebührenanpassung eine Degressionsanalyse durchgeführt. Aus dieser ergeben sich bei zunehmendem Behältervolumen geringere spezifische Gewichte pro Liter. Dies resultiert in geringeren spezifischen Entsorgungskosten pro Liter. Eine zweite Komponente zur Herleitung von degressiven Gebühren ergibt sich aus der Kostenstruktur für die Logistik. Da die Logistikkosten nicht proportional zur Behältergröße steigen, ergeben sich für größere Behälter auch geringere spezifische Entleerungskosten pro Liter.

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation wurde die Anlage zu § 1 neu gefasst.

Zu Ziffer 1: Gebührensätze für Grundgebühren und Leistungsgebühren

Zu Ziffer 1.1: Grundgebühren

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.2: Leistungsgebühren für Restabfallbehälter

Zu Ziffer 1.2.1: Jahresgebühr

Gebührenhöhen und in der Jahresgebühr enthaltene Anzahl Leerungen angepasst.

Zu Ziffer 1.2.2: Gebühr für zusätzliche Leerungen

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.2.3: Gebühr für Sonderleerungen

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.3: Gebühr bei Falschbefüllung

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziff. 1.4: Bremer Müllsack

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.5: Sperrmüllabholung

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2: Sonstige Gebühren

Zu Ziffer 2.1: Überlassung brennbarer Abfälle

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2.2: Transport Abfallwechselbehälter

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2.3 Gestellungsgebühr Abfallwechselbehälter

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2.3: Nutzung von 240-l Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 3: Benutzung der Recycling-Stationen

Zu Ziffer 3.1: Selbstanlieferung von losen Restabfällen.

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 3.2: Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

Gebührenhöhe angepasst

Ziffer 3.3 Selbstanlieferung von Gartenabfällen über 1 m³

Gebührenhöhe angepasst

C. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Artikels 1